

Grüne Zeitung für Niederzier



für die Ortschaften Ellen, Hambach, Huchem-Stammeln, Berg Niederzier, Krauthausen, Oberzier und Selhausen

www.gruene-niederzier.de
info@gruene-niederzier.de



Februar 2003

ökologisch – kritisch – verantwortungsvoll

Müssen Bürger Gebührengerechtigkeit einklagen?

Grüne empfehlen den Bürgern der Gemeinde Niederzier Widerspruch gegen die Abgabenbescheide der Gemeinde einzulegen!

In diesen Tagen wurden die Gebührenbescheide der Gemeinde Niederzier an ihre Bürger verschickt. Die Gebühren steigen auf breiter Front. So auch die Abwassergebühr. Sie steigt von 3,55 € auf 3,85 € je cbm Abwasser. Wird der Bürger von der Gemeinde abkassiert? Sind die Gebührenerhöhungen unausweichlich? Muss der Bürger das so hinnehmen?

Die Niederzierer Grünen meinen „Nein“. Der Großteil der Bürger wird bei der Abwassergebühr benachteiligt. Die meisten Haushalte zahlen ohne es zu wissen bis zu 150 Euro zu viel!

Denn viele Haushalte müssen die Abwassergebühr für das Regenwasser zahlen, obwohl sie kein oder nur wenig Niederschlagswasser in den Regenwasserkanal einleiten, weil die Gemeinde Niederzier als Berechnungsmaßstab für die gesamte Abwassergebühr (Schmutzwasser und Regenwasser) nur den Trinkwasserverbrauch zu Grunde legt.

Die Benachteiligung gilt insbesondere für kinderreiche Familien und Haushalte in Mehrfamilienhäusern mit anteilig geringer versiegelter Fläche. Erheblich begünstigt werden hingegen Privat- und Firmengebäuden mit großen versiegelten Flächen und geringem Trinkwasserverbrauch. Noch deutlicher wird die Ungerechtigkeit, wenn Bürger das anfallende Regenwasser nicht mehr in den Niederschlagswasserkanal einleiten, sondern das ganze anfallende Regenwasser auf ihrem Grundstück versickern lassen..

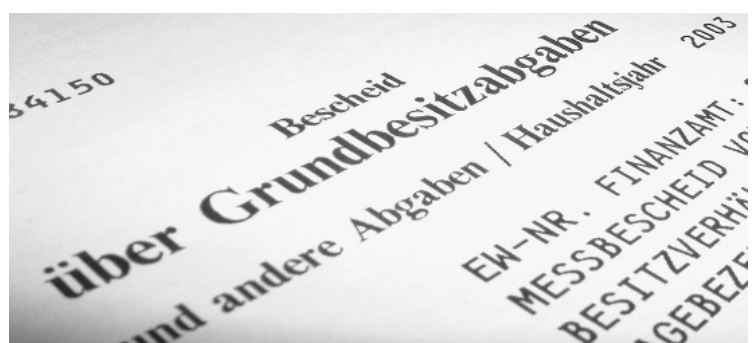
Beachten: Widerspruchsfrist!

Bis zum

28. Februar 2003

kann Widerspruch erhoben werden.

Das Musterformular finden Sie als
Seiten 3 und 4 oder auf unseren
Internetseiten.



Die Grünen laden Sie zu diesem Thema zu einer **Bürgerversammlung** ein:
Dienstag, den
11. März 2003 19:30 Uhr

Landgasthof „Zur Alten Post“ Niederzier
Heinz Tillmanns, ehem. Bürgermeister
Langerwehe, Rechtsanwalt, wird unser
Fachreferent sein!

Nach Auffassung der Niederzierer Grünen ist der einzig sinnvolle Maßstab der „gesplittete Gebührenmaßstab“, bei dem die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung nach dem Trinkwasserverbrauch und die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung nach der versiegelten Fläche mit Kanalanschluss berechnet werden.

Wie Kurt Lambert, Grünes Ratsmitglied im Niederzierer Gemeinderat erklärt, lehnt Bürgermeister Nimmerrichter eine sofortige Umstellung auf Gebührensplittung ab, obwohl die von der Gemeinde praktizierte Gebührenabrechnung dem im Kommunalabgabengesetz festgeschriebenen Wahrscheinlichkeitsmaßstab widerspricht, der nur dann zulässig ist, wenn er der Wirklichkeit der Verursachung nahe kommt. Da zwischen dem Trinkwasserverbrauch und dem von einem Grundstück in den Kanal eingeleiteten Regenwasser der versiegelten Fläche keinerlei Zusammenhang besteht, ist der gewählte Maßstab „Trinkwasserverbrauch“ willkürlich und damit unzulässig. Die Grünen fordern von der Gemeinde Gebührentransparenz und die Offenlegung der Kalkulation. Bereits 50% der NRW Kommunen haben auf die „gesplittete Abwassergebühr“ umgestellt. Laut Bund der Steuerzahler hat die Umstellung zu einer Kostensenkung für viele Bürger bei der Abwassergebühr geführt hat.

Die Niederzierer Grünen rufen die Bürger der Gemeinde auf, gegen die Abgabenbescheide der Gemeinde bis zum 28.2.2003 Widerspruch einzulegen.

Darüber hinaus laden die Niederzierer Grünen interessierte Bürger der Gemeinde zu einer Bürgerversammlung im Landgasthof „Alte Post“ am 11.3.2003 um 19:30 ein. Fachreferent wird Heinz Tillmanns, ehemaliger Bürgermeister von Langerwehe, heute Rechtsanwalt sein, der ausgesprochene Sachkompetenz in diesem Thema hat.



Welche Gebührenerhöhungen kommen außerdem auf einen Durchschnittshaushalt der Gemeinde Niederzier zu?

Beschreibung	+/-	Betrag in Euro
Abwasser bei 100cbm		
Trinkwasserverbrauch	+	30,00
Grundsteuer B*)	+	40,00
Abfallentsorgung Biotonne	+	9,60
Restmülltonne	+	13,44
Summe pro Jahr	+	93,04

*)Wird auf der Ratssitzung am 17. März beschlossen.

Noch nicht Ende der Fahnenstange!!!

V.i.S.d.P.:
Bündnis 90/Die Grünen
Kurt Lambert, Kölnstr. 69, 52382 Niederzier,
Telefon: 02428-1599

Neue Verzögerungstaktik der SPD Mehrheit sowie der CDU

Ein Antrag der Grünen (finden Sie auch auf unseren Internetseiten unter Anträge) zur Einführung des Gebührensplittings beim Abwasser wurde von SPD und CDU verschoben bis ein entsprechendes Urteil des Oberverwaltungsgerichtes gefällt ist.

Nachdem etliche Gemeinden landes- und bundesweit schon nach dem System abrechnen werden die Vorteile für Niederzierer Bürger damit auf den Sankt Nimmer(-richter)leins Tag verschoben.

Name, Vorname

Ort, Datum

PLZ, Anschrift

Gemeinde Niederzier
Rathausstr. 8
52382 Niederzier

Widerspruch gegen den Gebührenbescheid Nr.....

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

ich möchte gegen den o. a. Gebührenbescheid Widerspruch einlegen. Die Gründe:

1. Die Berechnung der Beseitigungskosten für Regenwasser erfolgt nach dem Maßstab „Trinkwasserverbrauch“. Dies widerspricht dem im Kommunalabgabengesetz festgeschriebenen Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der nur dann zulässig ist, wenn er der Wirklichkeit der Verursachung nahe kommt. Da zwischen dem Trinkwasserverbrauch und dem von meinem Grundstück in den Kanal eingeleitetem Regenwasser der versiegelten Flächen keinerlei Zusammenhang besteht, ist der gewählte Maßstab „Trinkwasserverbrauch“ willkürlich und damit unzulässig. Bürger, die aus ökologischen Gründen Regenwasser nutzen und/oder auf dem Grundstück versickern lassen (= Einsparung von Kosten für kommende Generationen) bzw. nur eine kleine versiegelte Fläche haben, werden zur Gebührenzahlung verpflichtet, obwohl sie kein oder nur wenig Regenwasser in den Kanal einleiten. Zudem werden durch dieses Verfahren z.B. Unternehmen und Privatpersonen mit großen versiegelten Flächen begünstigt, was wiederum gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes verstößt. Die zunehmende Versiegelung trägt zudem dazu bei, dass die Kosten der Regenwasserbeseitigung überproportional steigen (Bau von zentralen Regenrückhaltebecken, Vergrößerung der Kanäle etc.). Diese Kosten werden in einem immer größeren Maße von den Personen finanziert die nicht Verursacher der Einleitung der größeren Regenwassermengen sind. Auch dies macht die Willkür des Maßstabes „Trinkwasserverbrauch“ deutlich. Durch den Maßstab „versiegelte Fläche mit Kanalanschluss“ für den Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung könnte zu einer Entsiegelung beigetragen werden, was wiederum Investitionskosten einsparen würde. Hier kommt die Kommune ihrer Verpflichtung nicht nach, durch geeignete Maßnahmen die Kosten der Abwasserentsorgung in akzeptablen Grenzen zu halten.
2. Aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung bei der Entsorgung von Regenwasser und den notwendigen Maßnahmen zur Hochwasservorsorge dürfte der Kostenanteil für die Beseitigung des Regenwassers inzwischen in allen Kommunen in der BRD erheblich sein. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.03.1985 - 8 B 11/84 - NVwZ 1985, 496, das die Gebührenberechnung für die Einleitung von Regenwasser nach dem Maßstab Trinkwasserverbrauch für nicht zulässig erklärt hat, wenn die Kosten der Beseitigung von Regenwasser im Vergleich zum Abwasser mehr als 12 % betragen.

3. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Aachen, Az.: 7 K 1005/92, hat deutlich gemacht, dass auch in ländlichen Kommunen (betroffen war die Gemeinde Gangelt mit rund 10.000 Einwohnern), durchaus eine ungleiche Bebauungsstruktur vorhanden ist, z.B. durch eine größere Anzahl ehemals landwirtschaftlich genutzter Gehöfte. Die Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr wurde vom Verwaltungsgericht Aachen als notwendig angesehen, wenn in der Kommune mehr als 10 % der Gebäude eine größere versiegelte Fläche aufweisen.
4. Nicht akzeptabel ist auch, die Kosten für die Beseitigung des Regenwassers aus dem öffentlichen Bereich (Gebäude, Straßen etc.) und die Beseitigung des sogenannten Fremdwassers (defekte Kanäle, Regenwasser aus unbebauten Flächen – Ackerflächen mit Drainage und Entwässerungsgräben etc.) in die Gesamtkosten einzurechnen und den Bürgern über die Abwassergebühren zu berechnen.
5. Die von einigen Gerichten in der Vergangenheit noch akzeptierte alleinige Berechnungsgrundlage „**Trinkwasserverbrauch**“ für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung, wenn eine Kommune eine „gleichstrukturierte Bebauung“ aufweist, ist nicht mehr gegeben. Dies wäre dann aber nur dann akzeptabel, wenn die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung über eine einheitliche Grundgebühr für alle Haushalte umgelegt würde, weil man ja von der Annahme ausgeht, dass eine einheitliche Bebauungsstruktur mit in etwa gleicher versiegelter Fläche besteht. Werden aber alle Kosten nach dem Trinkwasserverbrauch berechnet, muss dieser Maßstab für den Bereich der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung als willkürlich angesehen werden.

Eine Untersuchung im Bereich der Stadt Lemgo, die vom BUND NRW - Landesarbeitskreis Wasser ausgewertet wurde, hat zudem gezeigt, dass bei gleichstrukturierten Wohngebieten erhebliche Differenzen im Trinkwasserverbrauch bestehen. Selbst wenn man hier eine gleiche Versiegelungsfläche und damit eine etwa gleiche Einleitungsmenge an Regenwasser annimmt, führt dies bei über 30 % der Haushalte zu Gebührenunterschieden von mehr als 10 % bis zu 150 % im Vergleich zur gesplitteten Abwassergebühr. Eine solche Gebührenberechnung ist willkürlich und von daher nicht rechtmäßig. Hier ist auch noch zu berücksichtigen, dass es wohl keine Kommune mehr gibt, bei der nicht etwas 10 % der Gebäude über eine größere versiegelte Fläche aufweisen.

Durch die Bestimmungen des Landeswassergesetzes (= Versickerung des Regenwassers ist bei Neubauten vorgeschrieben, wenn dies aufgrund der Bodengegebenheiten möglich ist), sowie durch die Förderung des Baus von Zisternen und von Entsiegelungsmaßnahmen, sind inzwischen immer größere Anteile von Wohnbauten vorhanden sind, die kein Regenwasser mehr bzw. nur noch geringe Mengen in den öffentlichen Kanal einleiten. Es kann nicht sein, dass der Gesetzgeber die Bürger verpflichtet, beim Neubau erhebliche Mittel in eine Versickerung vor Ort zu investieren und diese Maßnahmen dann bei der Abwassergebühr nicht berücksichtigt werden. Hinzu kommt, dass durch die Begrünung von Dächern und durch die Verwendung von Spezialpflaster in einer Vielzahl von Fällen immer mehr Regenwasser zurückgehalten wird.

Ich beantrage für die Berechnung der Regenwasserbeseitigungskosten die Umstellung des Maßstabes auf „versiegelte Flächen mit Kanalanschluss“ und zwar inkl. Gebührenabschlägen für Maßnahmen, die zu einer Regenwasserrückhaltung beitragen (Spezialpflasterungen, Dachbegrünungen, Zisternen etc.) und eine Korrektur der Gebührenberechnung. Aus den genannten Gründen erfolgen die weiteren Zahlungen unter Vorbehalt. Um eine Eingangsbestätigung wird gebeten.

Mit freundlichem Gruß
